

Entwurf

I. Nachtrag

**zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Niedernhausen
vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 29.10.2001**

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für folgende Sportplatzanlagen:
Sportplatz „Am Höllenberg“ Ortsteil Engenhahn
Sportplatz „Am Heideborn“ Ortsteil Niederseelbach
Sportplatz „Im Aatal“ Ortsteil Niedernhausen
Diese Sportplatzanlagen umfassen Einrichtungen gemäß Anlage I.
- (2) Die Sportplatzanlagen werden von Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen verwaltet.
- (3) Die Sportplatzanlage „Im Aatal“ im Ortsteil Niedernhausen unterliegt nicht der Benutzungs- und Gebührenordnung, solange der Nutzungs- und Pflegevertrag mit dem Sportverein 1913 Niedernhausen e.V. besteht. Die Sportplatzanlage „Am Heideborn“ Ortsteil Niederseelbach unterliegt nicht der Benutzungs- und Gebührenordnung, solange der Nutzungs- und Pflegevertrag mit dem Sportverein 1951 Niederseelbach e.V. besteht.

Artikel 2

§ 1 der Anlage I zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Niedernhausen erhält folgende Fassung:

§ 1 Einrichtungen der Sportplatzanlagen

Die Sportplatzeinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen umfassen:

Sportplatz Engenhahn

Hartplatz mit Flutlichtanlage, Laufbahn, Weitsprung- und Kugelstoßanlage, Gymnastikwiese

Sportplatz Niederseelbach

Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage, 100 m Laufbahn, Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage, Beachvolleyballfeld

Sportplatz Niedernhausen

Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage

Artikel 3

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister